

pdf-Datei zum download

Unfall im Ausland - klagen in Deutschland?

Erst kürzlich hatte der Europäische Gerichtshof folgenden Fall zu entscheiden:

Ein in Deutschland lebender Kläger hat in den Niederlanden einen Verkehrsunfall mit einem niederländischen Fahrzeug, das bei einer niederländischen Versicherungsgesellschaft versichert war erlitten. Er erhob Klage in Deutschland, die zunächst wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit abgewiesen wurde. Die Angelegenheit wurde dann dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Entscheidung vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass EU-Bürger, die im Ausland einen Verkehrsunfall erleiden befugt sind, den ausländischen Versicherer vor dem Gericht des eigenen (EU)-Wohnsitzes zu verklagen. Voraussetzung ist, dass eine Direktklage gegen den ausländischen Versicherer zulässig ist und der Versicherer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates ansässig ist.

Die Entscheidung bedeutet eine wesentliche Erleichterung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit einem Auslandsunfall, sofern dieser sich in einem Mitgliedsstaat ereignet hat und die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung des EuGH ist unter dem AZ: C-463/06 registriert.

Für Interessierte: Wir senden Ihnen die Entscheidung gerne zu.